

1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst im Gebiet der Gemeinde Geismar vom 05.08.1996

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) und des § 49 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Geismar in seiner Sitzung am 23.11.2001 folgende 1. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Geismar:

§ 1

Der § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können gemäß §§ 20 Abs. 3 und 19 Abs. 2 ThürKO in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OwiG ist das Ordnungsamt der VG „Ershausen/Geismar“.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Geismar, den 04.12.01

Althaus
Bürgermeister

(Siegel)

Inkrafttreten: 01.01.02
Veröffentlichung: Nr. 12/01